Offener Brief der Bürgerliste Beselich an den Bürgermeister der Gemeinde Beselich

Guten Tag Herr Franz,

in der Sitzung der Gemeindevertretung am 09.03.2020 hat die Bürgerliste Beselich (BLB) folgenden Antrag gestellt, der einstimmig beschlossen wurde:

Die Gemeindevertretung möge beschließen, dass die Gemeinde die einbehaltenen Gebühren für den Zweitausbau der Hahlbergstraße in Niedertiefenbach nach einem positiven Urteil im Verfahren der Stadt Limburg vor dem Verwaltungsgericht in Wiesbaden in einer ähnlich gelagerten Angelegenheit, zeitnah an die damaligen Grundstückseigentümer zurückzahlt (Teil 1) bzw. bei einem negativen Entscheid, nach Widerspruch des Bürgermeisters gegen diesen Antrag, die Angelegenheit ebenfalls vom Verwaltungsgericht in Wiesbaden klären lässt und hierfür die Anwalts- und Gerichtskosten übernimmt (Teil 2).

Die im Antrag der BLB beschriebene Klärung der Angelegenheit vor dem Verwaltungsgericht (VG) in Wiesbaden setzt selbstredend die Schritte voraus, die in § 63 HGO - Widerspruch und Beanstandung (d.h. Antrag - Widerspruch - erneuter Antrag -Beanstandung), beschrieben sind. Der Antrag ist zweiteilig, wie Sie richtigerweise festgestellt haben. Der erste Teil legt ein positives Urteil zugrunde; der zweite Teil ein negatives.

Der Inhalt Ihres schriftlichen Widerspruchs vor dem Vorsitzenden der Gemeindvertretung, Herrn Christoph Heep, ist uns bis heute nicht bekannt. Auf Anfrage wurde uns von ihm lediglich am 07.07.2020 per Mail mitgeteilt, dass der Widerspruch fristgerecht erfolgt sei. Bei diesem Widerspruch haben Sie allem Anschein nach beiden Teilen des Antrages widersprochen, statt nur dem Teil, der Ihren Widerspruch erfordert. Das war ein Fehler, auf den wir Sie wegen fehlender Information über den Inhalt ihres Widerpruchs leider nicht aufmerksam machen konnten.

Das Limburger Verfahren wurde jetzt aber vor dem VG negativ entschieden, so dass der erste Teil des Antrages, dem Sie nicht hätten widersprechen müssen, obsolet ist. Bei einer positiven Entscheidung des VG hätten Sie mit Ihrem voll umfänglichen Widerspruch allerdings ein Problem gehabt, welches Ihnen jetzt erspart geblieben ist. Auf diesen ersten Teil berufen Sie sich aber vermutlich, wenn sie erklären, dass weder der Antrag der BLB noch Ihr Widerspruch aus der Märzsitzung eine Wirkung hat. Fälschlicherweise!

Vor diesem Hintergrund ist der Beschluss, den der HFA am 16.11.2020 ersatzweise für die Gemeindevertretung gefasst hat, nach unserem Dafürhalten unmissverständlich der nach § 63 HGO notwendige zweite Beschluss (Antrag), der nach Ihrer Beanstandung beim Vorsitzenen der Gemeindeverretung, vor das VG führen muss. Ein weiterer Antrag in der Dezembersitzung ist nach diesen Erkenntnissen nicht mehr nötig, wie auf der HFA-Sitzung von Herrn Heep und Ihnen behauptet wurde. Wir bitten um Beachtung. Es ist schlichtweg falsch, dass das ganze Verfahren erst mit dem Beschluss am 16.11.2020 begonnen hat. Wir bitten, das unverzüglich klarzustellen. Herrn Heep bitten wir, unverzüglich mit Herrn Herrn Dieter Schlempp einen Anwaltsberatungsvertrag abzuschließen und ihm eine Prozessvollmacht zu erteilen.

Wir ziehen darüber hinaus die Möglichkeit in Betracht die Sache von der Kommunalaufsicht beurteilen zu lassen. Eine schnelle interne Klärung wäre diesem Schritt allerdings vorzuziehen.

Bernd Litzinger Fraktionsvorsitzender

Norbert Bandur Stellvertr. Fraktionsvorsitzender

N. Joude